

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 10/95

Ausgabe 19.04.1995

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet "Aigner Forst"
2. Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet "Safferstetten"
3. Verordnung des Landratsamtes über das Wasserschutzgebiet "Osterholzen"
4. Verordnung über das Wasserschutzgebiet "Adlmörting"

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau; Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen, Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochs Ausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 1.1, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 10,00 DM, mit Postversand 50,00 DM, einzeln 0,80 DM.



Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet „Aigner Forst“ in den Gemeinden Bad Füssing, Malching und Kirchham (Landkreis Passau) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ruhstorfer Gruppe vom 12.04.1995

Das Landratsamt Passau erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Bereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ruhstorfer Gruppe wird in den Gemeinden Bad Füssing, Malching und Kirchham das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich = W I
einer engeren Schutzzone = W II
einer weiteren Schutzzone = W III

Die Schutzzone W I (Fassungs-
bereich) umfaßt die Grundstücke
Fl.-Nr.

1579/3 (Teilfläche)
1579/4 (Teilfläche)
1579/5 (Teilfläche)
1579/11 (Teilfläche)
1579/12 (Teilfläche)

der Gemarkung Aigen/Inn, Gemeinde
Bad Füssing.

Der Fassungsereich hat ein Ausmaß
von rd.

425 m x 100 m = rd. 43.000 m²
155 m x 65 m = 10.075 m²
55 m x 45 m = 2.475 m²
55.550 m²

Die Schutzzone W II (engere
Schutzzone) umfaßt die Grundstücke
Fl.-Nr.

689	707	723
690 (Teilfl.)	708	724
694	709	725
695	710	726
696	711	727
697	712	728
698	713	1579
699	714	1579/3 (Teilfl.)
700	715	1579/4 (Teilfl.)
701	716	1579/5 (Teilfl.)
702	717	1579/10 (Teilfl.)
703	718	1579/11
704	719	1579/12 (Teilfl.)
705	721	
706	722	

der Gemarkung Aigen/Inn, Gemeinde
Bad Füssing.

Die Fläche der Schutzzone W II
beträgt rd. 100,9 ha (einschließ-
lich W I).

Die Schutzzone W III (weitere
Schutzzone) umfaßt die Grundstük-
ke Fl.-Nr.

1128	1758	1882/2
1579 (Teilfl.)	1758/2	1883
1579/10 (Teilfl.)	1759	1906
1579/11 (Teilfl.)	1760	1909
1579/12 (Teilfl.)	1761	1915
1579/2	1762	1919

1579/3 (Teilfl.)	1763	1923
1579/4 (Teilfl.)	1764	1925
1743	1771	1927
1741/1	1776	1929
1746	1807	1930
1751	1816	1931
1752	1831	1932
1754	1842	2260/3
1754/2	1858	2261/1
1755	1881	
1757	1882 (Teilfl.)	

der Gemarkung Aigen/Inn, Gemeinde
Bad Füssing und Grundstücke Fl.-Nr.

880	920	932/2
904 (Teilfl.)	921	933
905	922	934
906	923	935
907	924	936
908	924/1	937
909 (Teilfl.)	925	937/1
910	926	937/2
911	927	939
912	928	953 (Teilfl.)
913	929	955 (Teilfl.)
915 (Teilfl.)	929/1	957 (Teilfl.)
916	929/2	958 (Teilfl.)
917	931	959 (Teilfl.)
918	932	
919	932/1	

der Gemarkung Malching, Gemeinde
Malching und Grundstücke Fl.-Nr.

1804	1809/4
1804/2 (Teilfl.)	1809/8
1809	1810
1809/10	1810/12
1809/11	1810/13
1809/12	1861
1809/13	1861/1
1809/14	1861/2
1809/2	

der Gemarkung Kirchham, Gemeinde
Kirchham.

Die Fläche der Schutzzone W III
beträgt rd. 319,6 ha (einschließ-
lich W I und W II).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes
und der einzelnen Schutzzone sind
in dem im Anhang (Anlage 1) veröf-
fentlichten Lageplan eingetragen.
Für die genaue Grenzziehung ist
ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000
maßgebend, der im Landratsamt
Passau und in den Gemeindekanzleien

Bad Füssing, Kirchham und Malching
niedergelegt ist; er kann dort
während der Dienststunden eingese-
hen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder
der Bezeichnungen der im Schutzge-
biet gelegenen Grundstücke berüh-
ren die festgesetzten Grenzen der
Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch
eine Umzäunung, die engere Schutz-
zone/die weitere Schutzzone ist,
soweit erforderlich, in der Natur
in geeigneter Weise kenntlich ge-
macht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Als Fruchtfolge	Ackerbau verboten; nur Grünland und Wald außer Erlen zulässig. Aufforstung nur mit standortgemäßer Bestockung und - bei Erstaufforstung - nur nach 3-jähriger Aushagerung durch ungedüngtes Grünland mit Abfuhr des Grünlandaufwuchses	Anbau von Leguminosen in Reinkultur verboten. Pflicht des Zwischenfruchtanbaues nach frühräumender Vorfrucht und nachfolgender Sommerung. Der Anbau von Mais und Hackfrüchten hat entsprechend der Beratung des zuständigen Amtes für Landwirtschaft zu erfolgen.
1.2 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	zulässig nur unter Berücksichtigung der organischen Düngung und der Stickstoffnachlieferung aus dem Boden sowie nur in zeit- und bedarfsgerechten Gaben.
1.3 Düngung mit organischen Stickstoffdüngern	verboten	zulässig nur in zeit- und bedarfsgerechten Gaben als Strohausgleichsdüngung nur in Verbindung mit mittelbar nachfolgendem Bewuchs (Zwischenfrucht, Winterraps, Wintergerste); jährliche Höchstmenge, sofern nicht nachweislich bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes gedüngt wird: 30 m ³ /ha R-Gülle oder 30 m ³ /ha Jauche oder 20 m ³ /ha Schweinegülle oder 200 dt/ha Mist; verboten auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 05. Februar In der Zeit vor dem 15. Februar aber nur nach Beratung durch das Amt für Landwirtschaft.
1.4 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkal-schlamm	v e r b o t e n	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.5 befestigte Dung- stätten zu errich- ten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen wasserun- durchlässige Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, die eine Leckerkennung zulassen
1.6 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen wasserun- durchlässige Behälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.7 offene Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	v e r b o t e n		verboten ohne dichte Abdeckung
1.8 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbe- reitung zu errich- ten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dich- tem abgedecktem Gärsaftauf- fangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerken- nung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitun- gen vor Inbetriebnahme nachge- wiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.9 Gärfutterbereitung in ortsveränderli- chen Anlagen (Feldsilagen)	v e r b o t e n		
1.10 Stallungen für größere Tierbe- stände im Sinne von Anlage 2 zu errichten, zu er- weitern oder wie- der in Betrieb zu nehmen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.11 Freilandtierhal- tung im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		verboden, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.12 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.13 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln	verboden	v e r b o t e n , sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanlei- tungen beachtet werden	
1.14 Anwendung von Pflanzenschutzmit- teln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.15 Beregnung land- wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		verboden, sobald die Boden- feuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingarten- anlagen zu errich- ten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzun- gen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftli- che Dräne und zu- gehörige Vorflut- gräben zu errich- ten oder zu ändern	verboden	verboden, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von An- lage 2	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.20 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeid- bar, frühestens aber ab 1. No- vember

2. bei sonstigen Bodennutzungen

Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbeson- dere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton- gruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wie- derverfüllung von Erd- aufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelt Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftli- chen Nutzung
---	----------	--

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanla- gen für wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflan- zenschutzmittel, zu lagern, abzu- füllen oder umzu- schlagen	verboten	verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, aus- genommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dicht- heit kontrollierbar ist
3.3 Anlagen zum La- gern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefähr- denden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 6 Abs. 3 VAWs im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.4 Anlagen zum Her- stellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Abfall i.S.d. Ab- fallgesetze und bergbauliche Rück- stände zu behan- deln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum La- gern, Abfüllen, Umschlagen, Her- stellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Mate- rials zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmit- teln auf Freiland- flächen ohne land- wirtschaftliche, forstwirtschaftli- che oder erwerbs- gärtnerische Nut- zung sowie zur Un- terhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Vor- schriften des Pflanzenschutz- rechts und die Gebrauchsanlei- tungen beachtet werden

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehand- lungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Misch- wasserentlastungs- bauwerke zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten für gewerbliche Anlagen
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit bes. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
---	----------	---	--

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau was- sergefährdende auslaug- oder aus- waschbare Materia- lien (z.B. Schlak- ke, Bauschutt, Teer, Imprägnier- mittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zelt- plätze, einzurich- ten oder zu erwei- tern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboden ohne Abwasserentsor- gung über eine dichte Sam- melentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschieß- anlagen und Motorsportanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstal- tungen außerhalb von Sport- anlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze ein- schließl. Sicher- heitsflächen, Not- abwurfplätze, militärische Anla- gen und Übungs- plätze zu erricht- ten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	verboten	---	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Passau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Passau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Passau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Passau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Passau zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung des Landratsamtes Passau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bad Füssing für die öffentliche Wasserversorgung der Ruhstorfer Gruppe vom 14.12.1972
2. Verordnung des Landratsamtes Passau zur Festlegung eines Planungsgebietes für die Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes „Aigner Forst“ in den Gemeinden Bad Füssing, Malching und Kirchham, Landkreis Passau, vom 12.09.1991
3. Verordnung des Landratsamtes Passau über die Verlängerung der Festlegung eines Planungsgebietes für die Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes

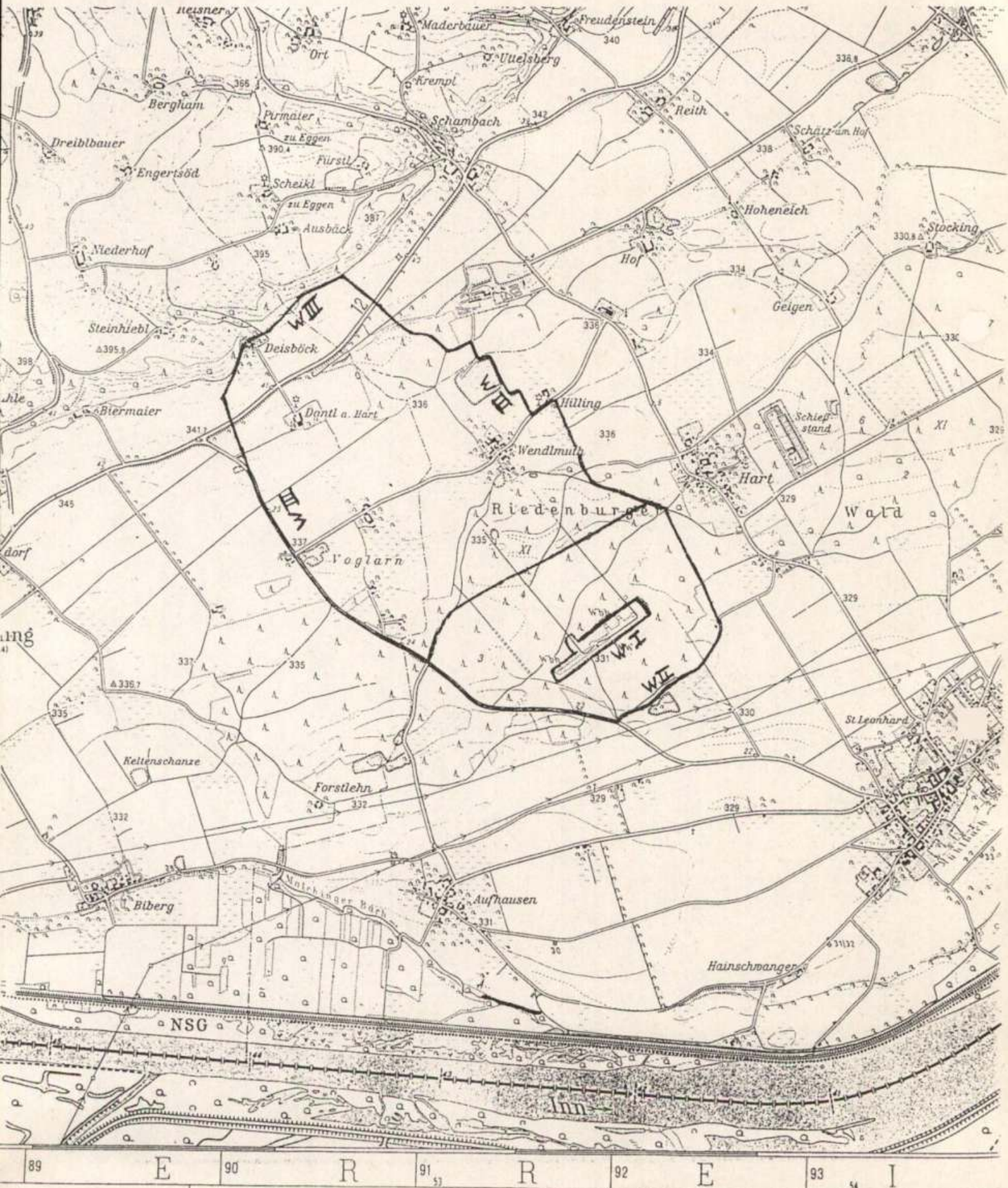
„Aigner Forst“ in den Gemeinden Bad Füssing, Malching und Kirchham, Landkreis Passau, vom 01.09.1994.

Passau, den 12.04.1995
Landratsamt Passau

gez.

Becker
Regierungsrat z. A.

Karte zur VO des Landratsamtes Passau über das WSG "Aigner Forst",
vom 12.04.1995



Anlage 2 „Aigner Forst“

Begriffsbestimmungen

1. Unter „Reinkultur“ fallen z.B. nicht:

- Mischung aus Gras und Klee
- Mischung aus Hafer und Ackerbohnen

2. Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- | | |
|-------------------|-------------|
| - Milchkühe | 40 Stück |
| - Mastbullen | 65 Stück |
| - Mastkälber, | |
| Jungmastrinder | 150 Stück |
| - Mastschweine | 300 Stück |
| - Legehennen | 3500 Stück |
| - Mastputen | 3500 Stück |
| - sonstiges Mast- | |
| geflügel | 10000 Stück |

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

4. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

5. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

6. „Offener Ackerboden“ ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht. Bei Mais ist i.d.R. nur der Anbau mit Mulchsaat zulässig, da hier fruchtfolgebedingt der offene Ackerboden während des Winters vermieden werden kann.